

# Statuten

Natur- und Vogelschutzverein  
Rohrdorferberg NVRB

## I. Name, Sitz und Zweck

### 1. Name

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Rohrdorferberg (NVRB) besteht seit 1987 ein gemeinnütziger Verein, im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Oberrohrdorf, Kanton Aargau.

### 2. Der Verein ist Mitglied

Der Verein ist Mitglied als Sektion des BirdLife Aargau (Verband Aarg. Natur- und Vogelschutzvereine, VANV) im BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz, SVS).

### 3. Zweck

Der NVRB hat folgende Ziele:

- Wir setzen uns ein für die Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes.
- Wir möchten Menschen dafür begeistern, sich durch gemeinschaftliches Handeln für die Natur einzusetzen.
- Wir unterstützen die Bestrebungen um den Erhalt und die Förderung der Biodiversität.
- Unsere Aktivitäten sind primär innerhalb der Gemeindebannen von Oberrohrdorf und Remetschwil.
- Wir schützen insbesondere bedrohte Arten durch Erhaltung, Wiederherstellung, Neuschaffung und Pflege ihrer Lebensräume oder andere geeignete Massnahmen.
- Wir können Vernetzungsbemühungen im naturschützerischen Sinne in den umliegenden Gemeindegebieten unterstützen.

### 4. Aufgaben

Der NVRB verfolgt diese Ziele, indem er:

- praktische Arbeiten zum Erreichen der obengenannten Ziele leistet.
- die Öffentlichkeit in Vorträgen, Exkursionen, Ausstellungen informiert und das Natur- und Umweltschutzverständnis bei der Jugend fördert.
- mit Rat und Tat in naturschützerischen Anliegen den Behörden und der Bevölkerung zur Seite steht.
- mit zielverwandten Organisationen zusammenarbeitet.

### 5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Personen, welche sich zum Natur- und Umweltschutz bekennen, so aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Ehrenmitgliedern (beitragsfrei)
- Jugendmitgliedern (bis 18 Jahre, beitragsfrei)

Die Mitgliedschaft steht allen offen, welche die Statuten des Vereins anerkennen. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Aufnahme der Neumitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

## **6. Rechte und Pflichten**

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an der Generalversammlung (GV) oder a.o. Versammlungen mit Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht
- Bezahlung des Jahresbeitrages gemäss jeweiligem Beschluss an der GV

## **7. Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen aufgrund ihres besonderen Engagements für den Verein, oder die sich in natur- und umweltschützerischen Belangen verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt.

## **8. Austritt**

Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis Ende Kalenderjahr zu erfüllen.

Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **9. Ausschluss**

Mitglieder, die den Vereinsinteressen oder den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an der Generalversammlung wird gewährt.

Beim Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## II. Organisation

### 10. Organe

Die Vereinsorgane sind:

- die ordentliche Jahresversammlung (GV) oder Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden an der GV auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

### 11. Jahresversammlung/Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung (GV) findet jährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen (MV) können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung der GV oder einer MV hat, mit einer Traktandenliste versehen, mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen.

### 12. Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der GV oder MV sind dem Vereinspräsidenten schriftlich und begründet 10 Tage vorher einzureichen.

### 13. Stimm-/Wahlrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso die Vorstands- und Ehrenmitglieder, sowie Jugendmitglieder nach dem vollendeten 14. Altersjahr. Familienmitgliedschaft ermächtigt zu zwei Stimmabgaben, insofern zwei Familienmitglieder anwesend sind.

### 14. Wahlen und Abstimmungen

Die GV oder MV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert einen weiteren Wahlgang. Die Wahlen oder Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung erfordert die Zustimmung von 1/3 der Anwesenden.

Der Jahresversammlung (GV) steht die Behandlung folgender Traktanden zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e) Alle 2 Jahre oder nach Bedarf die Wahl
  - des Vorstandes
  - des Präsidenten/der Präsidentin
  - der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen

## STATUTEN

Natur- und Vogelschutzverein Rohrdorferberg NVRB

- f) Behandlung der traktandierten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und Beschlussfassung
- g) Festlegung des Jahresprogramms und Beschlussfassung
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das darauf folgende Jahr
- i) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes

Bei Bedarf:

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Antrag
- k) Beschlüsse über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- l) Ausschluss von Mitgliedern (gem. Punkt 9) und Rekursbehandlung
- m) Verschiedenes

### 15. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- Der Präsident/die Präsidentin wird durch die GV bestimmt.
- Der Vorstand konstituiert sich ansonsten selbst.
- Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Bei Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen an einer Vorstandssitzung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, welche über ihre Tätigkeiten Rechenschaft ablegen.

### 16. Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben für dringende Geschäfte im Rahmen der Kompetenzsumme zu tätigen.

### 17. Unterschriftenberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien je der Präsident/in oder der Vizepräsident/in zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

### 18. Revisoren Revisorinnen

- Die Jahresrechnung muss von zwei Revisoren/Revisorinnen geprüft werden.
- Die Revisoren/Revisorinnen stellen zuhanden der GV schriftlichen Bericht und Antrag.
- Die Wahl des Kontrollorgans erfolgt im unter Art. 10 festgelegten Wahlprozedere.

### **III. Finanzen**

#### **19. Vereinskasse**

Einnahmen der Vereinskasse:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Gönnerbeiträge
- d) Schenkungen
- e) Kapitalerträge
- f) Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich für das darauf folgende Vereinsjahr an der GV festgelegt. Vorstands-, Ehren- und Jugendmitglieder (bis 18 Jahre) sind beitragsfrei.

Ausgaben der Vereinskasse:

- a) Finanzierung der Vereinstätigkeit gemäss den Beschlüssen der GV/MV
- b) Für die Finanzierung von unvorhersehbaren, dringlichen Auslagen steht dem Vorstand des NVRB eine max. Kompetenzsumme von Fr. 1000.- zur Verfügung.

#### **20. Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung oder eine Nachschusspflicht (über den jährlichen Höchstbetrag gemäss Art. 19 hinaus) der Mitglieder sind ausgeschlossen.

#### **21. Versicherung**

Die Mitglieder des NVRB sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei den statutengemässen Vereinstätigkeiten durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der BirdLife Schweiz (SVS) auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

## IV. Schlussbestimmungen

### 22. Revision der Statuten

Für die Änderung bzw. Revision der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der an der GV/MV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### 23. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmkarten beschlossen werden. Der Vorstand hat dies mit einer begründeten, schriftlichen Erklärung, über die Zweckmässigkeit einer Vereinsauflösung, den Vereinsmitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei einer Auflösung des NVRB sind das Vereinsvermögen und die Akten bei der Raiffeisenbank Rohrdorferberg-Fislisbach zugunsten des BirdLife Aargau (VANV) zu hinterlegen. Wird innerhalb von 10 Jahren ein neuer Verein mit dem im Art. 3 genannten Zweck gegründet, gehen die Aktiven und die Akten an diesen neuen Verein. Ist dies nicht der Fall, verbleiben sie beim BirdLife Aargau (VANV).

### 24. Zusammenschluss

Der NVRB kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die GV/MV. Für den Zusammenschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## Inkraftsetzung

Die Statuten (8 Seiten) wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2010 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 21. März 1981. Sie treten nach deren Annahme durch die Mitglieder sofort in Kraft.

Oberrohrdorf, 19. Februar 2010

Für den Vorstand

Gezeichnet, der Präsident: F. Schneider

Gezeichnet, die Aktuarin: J. Kohler